

**Übersicht über die im Haushaltsjahr 2020 geleisteten  
über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen  
die noch der Zustimmung durch den Kreistag bedürfen**

Produkt	Maßnahme	Konto Ergebnis- haushalt	Konto Finanz- haushalt	Bezeichnung	Ergebnis-HH üpl. / apl. Aufwand	Finanz-HH üpl. / apl. Auszahlung	Grund
<b>zahlungswirksame üpl. / apl. Aufwendungen</b>							
2.3.1.01.000	0		7241500	Abgaben		46.963,65	1
3.1.4.02.102	0	4339020	7339020	Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM - geistig Behinderte	1.342.657,30	1.393.622,85	2
3.1.3.01.110	0	4331000	7331000	Leistungen nach § 2 AsylbLG - HLU	164.854,46	219.285,29	3
3.1.2.04.100	0		7339000	Regelbedarf		47.948,70	4
1.2.1.01.000	0		7271000	Kosten der Kreistags-/Landrats-/Landtags-/Europawahl		49.287,30	5
3.4.1.01.000	0	4311000	7311000	Anteil des Landes (1/3) an den Ersatzleistungen von Unterhaltsverpflichteten		31.007,40	6
3.6.5.01.000	0		7312000	Zuweisungen an Gemeinden für Tageseinrichtungen		74.348,33	7
5.2.2.01.000	0	4291000	7291000	Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes	18.236,12	18.236,12	8
5.4.7.01.000	0	4317010	7317010	Weiterleitung von coronabedingten Sonderfinanzhilfen des Landes für den ÖPNV	326.359,20	262.410,00	9
					<b>1.852.107,08</b>	<b>2.143.109,64</b>	
<b>zahlungsunwirksame üpl. / apl. Aufwendungen</b>							
verschiedene	0	4071		Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit	24.453,00		10
verschiedene	0	4073000		Zuführung zu Rückstellungen für Überstunden	259.065,71		10
					<b>283.518,71</b>		
<b>Auszahlungen für Investitionen</b>							
1.2.6.03.000	1130		7831100	Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen Logisitk 2 (GW-L2)		2.082,00	11
2.1.8.01.004	1124		7871000	Energetische Erneuerung/Sanierung des E-Traktes und Räume im Gebäude II		67.796,83	12
5.4.7.01.000	1166		7812000	Unterstützung für Mobilitätsverbesserungen und zur Weiterentwicklung des ÖPNV		154.211,08	13
						<b>224.089,91</b>	

Begründungen:

1	<p>Die nicht geplanten Kosten sind seinerzeit durch Abgabenänderungsbescheide der Stadt Wittmund entstanden. Mit den Änderungsbescheiden wurde die Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.12.2017 der Stadt Wittmund umgesetzt, in welcher Abgaben von damals 0,42 € je Kubikmeter Regenwasser der über die Kanalisation entwässert werden vorgesehen waren.</p> <p>Die Berechnung erfolgte rückwirkend auch für die Haushaltsjahre 2015 – 2018. Das Zahlungsziel wurde für alle 5 Haushaltsjahre (2015-2019) auf den 15.01.2020 festgelegt.</p> <p>Da die Auszahlung erst in 2020 erfolgte kam es zu einer überplanmäßigen Belastung vom Finanzhaushaltskonto für Abgaben in nicht gedeckter Höhe von 46 963 65 €</p>
2	<p>Die Kostensätze der Werkstätten für behinderte Menschen sind stärker angestiegen als erwartet. Außerdem wurden mehr Menschen mit Behinderung in den Werkstätten neu aufgenommen als erwartet.</p>
3	<p>Die Zahl der Leistungsempfänger im Sachgebiet AsylBLG ist im Jahre 2020 um 33% gestiegen. Fallzahl: am 31.12.2019 = 288 Fälle und Fallzahl am 31.12.2020 = 384 Fälle.</p>
4	<p>Bei der o.g. Buchungsstelle handelt es sich um den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 20 SGB II. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Erbringung dieser Leistungen.</p> <p>Die Leistungen werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung vom Bund erstattet. Aufgrund der unterschiedlichen Buchführung (der Bund nutzt die kamerale Buchführung) sind Mehrausgaben im Finanzhaushalt entstanden.</p>
5	<p>Für die am 26. Mai 2019 stattgefundene Europawahl sind die an die Gemeinden bzw. Samtgemeinden zu erstattenden Kosten im Haushaltsjahr 2019 eingeplant worden. Zahlungswirksam waren die Kostenerstattungen jedoch erst 2020, weshalb sie dem Finanzhaushalt 2020 zuzuordnen sind. Für das Haushaltsjahr 2020 führte dies aufgrund weniger eingeplanter Mittel zu überplanmäßigen Auszahlungen. Diese überplanmäßigen Auszahlungen sind durch entsprechende Zahlungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport im Haushaltsjahr 2019 gedeckt.</p>
6	<p>Nach § 8 Abs. 2 NFGV führen die für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen kommunalen Körperschaften von den nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingezogenen Beträgen ein Drittel an das Land ab. Der Landkreis Wittmund, nach § 8 ZustVO-GuS für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständig, war gesetzlich zu der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung verpflichtet, weil entsprechend hohe Beträge zuvor eingezogen wurden.</p>
7	<p>Der Bedarf an Kindergarten- und Krippenplätzen im Landkreis Wittmund ist zum damaligen Zeitpunkt stark gestiegen, so dass diverse neue Plätze in den einzelnen Kindertagesstätten geschaffen wurden. Zudem sind teilweise auch die Betreuungszeiten ausgeweitet worden. Insbesondere die Umwandlung von Halbtags- in Ganztagsgruppen sowie die Erhöhung von Betreuungszeiten um eine Stunde in Kindertagesstätten der Gemeinde Friedeburg führten zu erhöhten Aufwendungen/Auszahlungen. Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wittmund und den Gemeinden des Landkreises Wittmund über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe war die Finanzierung notwendig. Zu Einzelheiten wird auf die Vorlagen Nr. 0112/2019 und 0021/2020 wird im Detail verwiesen. Da sich die Beschlüsse jedoch lediglich auf das Haushaltsjahr 2019 beziehen und die Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020 erfolgt sind, ist nun ein gesonderter Beschluss notwendig.</p>
8	<p>Für die zukünftige Siedlungsentwicklung war es notwendig zu ermitteln, wie sich der Wohnungsbedarf – auch im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues – vermutlich entwickeln wird. Hierbei wurde auf die Entwicklung in den sechs Gemeinden abgestellt.</p>

<b>9</b>	Hierbei handelt es sich um Zahlungen an die Verkehrsuntennehmen, die im Rahmen des Corona-Rettungsschirm vom Land zu Verfügung gestellt wurden. Entprechende Einnahmen vom Land sind auf der Buchungsstelle 5.4.7.01.000.3141020 vorhanden.
<b>10</b>	Rückstellungen für nicht genommenen Altersteilzeit und Überstunden sind in die Zukunft gerichtete Verbindlichkeiten, die in der Bilanz des Landkreises auszuweisen sind. Es handelt sich um "deklaratorische" Werte. Die jährlichen Zugänge zu diesen Rückstellungen stellen Aufwand und die jährlichen Abgänge stellen Ertrag dar. Es fließt aber kein Geld; insofern handelt es sich um zahlungsunwirksame Vorgänge. Die geplanten Zuführungen in Höhe von 54 T€ (Altersteilzeit) bzw. 300 T€ (Überstunden) lagen unterhalb den tatsächlich zu buchenden Beträgen, sodass überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 24.453,00 € bzw. 259.065,71 € entstanden sind. Dieses hängt insbesondere mit der Mehrarbeit im Gesundheitsamt/Ordnungsamt aufgrund der Corona-Pandemie zusammen, mit der Erhöhung der Urlaubs- bzw. Überstundenrückstellung, mit einer Erhöhung der zu berücksichtigenden Stundensätze bzw. mit vermehrten Arbeitsplatzwechselln innerhalb des Landkreises und dementsprechender produktbezogener (Um-)Buchungen der Rückstellungen (=Zuführungen) zusammen.
<b>11</b>	Die geplante Mittel und die genehmigte apl. über 17.101,22 € für die Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen Logistik 2 reichten nicht aus. Es entstanden Mehrauszahlungen i. H. v. 2.082,00 €
<b>12</b>	Die grundlegende Sanierung des E-Traktes der KGS Wittmund wurde im Haushaltsplan über drei verschiedene Produktkonten geplant. Die hier dargestellte energetische Sanierung (Investition), noch nicht verwendeten Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem Großbrand der KGS Wittmund aus 2013 (Investition) sowie die Grundsanierung des E-Traktes der KGS (Aufwand). Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass sämtliche Arbeiten im E-Trakt der KGS Wittmund als eine Gesamtmaßnahme anzusehen sind und sich durch die Erneuerung/Sanierung von drei der vier zentralen Ausstattungsmerkmale auch eine Hebung des Standards - und damit eine zu aktivierende Sanierung - ergeben hat. Damit waren die zunächst im Aufwand gebuchten Beträge als Investition anzusehen und im Rahmen des Jahresabschlusses entsprechend umzubuchen. Somit ergibt sich hier eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 67.796,83 €.
<b>13</b>	Hierbei handelt es sich um Investitionsauszahlungen, mit denen der Haltestellenausbau kreisangehöriger Kommunen mit Fördermitteln vom Land gefördert wurde. Die Förderungssummen wurden bereits in 2019 ausgezahlt, aber in 2020 bei der Erstellung der Verwendungsnachweise von Regionalisierungsmittel (§ 7 Abs. 5 NNVG) auf Mittel gem. § 7b NNVG umgebucht.